



**Sechste Änderung der Studienordnung
der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät
(Fakultät für Biowissenschaften)
für den Studiengang Evolution, Ecology and Systematics
mit dem Abschluss Master of Science
vom 19. Februar 2018**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Evolution, Ecology and Systematics mit dem Abschluss Master of Science vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 9/2010, S. 562), zuletzt geändert durch die fünfte Änderung der Studienordnung vom 09. Februar 2017 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 04/2017, S. 50). Der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät (Fakultät für Biowissenschaften) die Änderung am 11. Dezember 2017 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 13. Februar 2018 der Änderung zugestimmt. Der Präsident hat die Änderungsordnung am 19. Februar 2018 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

1. § 2 erhält folgende Fassung:

"

**§ 2
Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Zulassung zum Studiengang erfolgt jeweils zum Wintersemester.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Evolution, Ecology and Systematics (EES) ist der Nachweis eines ersten Hochschulabschlusses an der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder an einer anderen Hochschule oder gleichgestellten Hochschule im In- und Ausland in einem mindestens dreijährigen Studiengang im Fach Biologie oder einem verwandten Fach der Naturwissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science (B. Sc.) oder einem fachlich vergleichbaren berufsqualifizierenden Abschluss.

Bei Abschlüssen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt eine Gleichwertigkeitsprüfung unter Beachtung von Äquivalenzvereinbarungen sowie Kooperationsvereinbarungen durch den Prüfungsausschuss. Eine Gleichwertigkeit ist i. d. Regel gegeben, wenn der Hochschulabschluss dem Ausbildungsniveau einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes entspricht.

(3) Die Zulassung zum Studium setzt die fachliche Befähigung der Bewerber voraus. Diese erfordert in der Regel gute bis sehr gute fachspezifische Leistungen in Fächern wie Ökologie, Zoologie, Botanik, Mikrobiologie und Evolutionsbiologie, die durch die im vorangegangenen Studium erbrachten Prüfungsleistungen nachzuweisen sind.

(4) Die aktuellen Leistungen im ersten berufsqualifizierenden Abschluss sollten für eine Zulassung von Studierenden mit Abschluss im Bachelor Biologie (oder vergleichbar, s. (2)) mit dem Gesamtpredikat 2,7 oder besser bewertet worden sein. Bewerber anderer Fachrichtungen, oder Bewerber deren Abschluss im Gesamtpredikat schlechter als 2,7 bewertet ist und die die Zulassungsvoraussetzungen im Übrigen erfüllen, können zugelassen werden, wenn die Bewerbungsunterlagen eine besondere Eignung für den Masterstudiengang Evolution, Ecology and Systematics erkennen lassen. Hierfür sind Motivationsschreiben, Lebenslauf, bisherige praktische Erfahrungen sowie Praxisnähe der bisherigen Ausbildung sowie fachliches und persönliches Engagement ausschlaggebend. Die Entscheidung hierüber wird vom



Prüfungsausschuss des Masterstudienganges Evolution, Ecology and Systematics getroffen. In Zweifelsfällen kann ein Auswahlgespräch durchgeführt werden. Eine Zulassung mit Auflagen bezüglich nachträglich zu erwerbender Qualifikationen ist in Ausnahmefällen möglich.

(5) Gute Englischkenntnisse sind unverzichtbar und werden vorausgesetzt.

(6) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 2 (1) bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung gegebenen Leistungsstandes (ausweislich der Dokumentation von mindestens 120 LP in dem für den Master-Studiengang qualifizierenden Studium oder äquivalente Leistungen),
- b. Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren von fachspezifischen Leistungen in oben genannten Fächern (oder äquivalenten Leistungen in einem anderen Fach) gemäß § 2 (2),
- c. Motivationsschreiben zu den Beweggründen für die Aufnahme des Studiums EES gemäß § 2 (4).
- d. Detaillierter Lebenslauf inklusive weiterer fachspezifischer Leistungen
- e. Schulabgangszeugnis
- f. ggf. Nachweise über einschlägige ausgeübte Berufstätigkeit“

2. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ziel des Master-Studiengangs Evolution, Ecology and Systematics ist es, aufbauend auf Kenntnissen biologischer Systeme, die in einem Bachelor-Studiengang erworben wurden, das Wissen zu aktuellen Fragestellungen und Methoden der organismischen und evolutionären Biologie auf allen Integrationsebenen wesentlich zu vertiefen und wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einordnen zu können. Das Studium ist bewusst interdisziplinär ausgerichtet, sodass die Studierenden Kompetenzen zur Ökologie, Diversität (inkl. Artenkenntnis), Evolutionsbiologie, Paläontologie, Systematik und Phylogenetik auf unterschiedlichen Organisationsebenen und für verschiedene Organismengruppen erwerben können. Einbezogen wird hierbei die Vermittlung methodischer Kenntnisse zur Statistik. Die Ausbildung befähigt damit zur wissenschaftlichen Arbeit in hochaktuellen Berufsfeldern der organismischen Biologie. Die Absolventinnen und Absolventen werden in die Lage versetzt, forschungsorientierte Tätigkeiten an Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Museen, in Behörden, Verbänden oder der Privatwirtschaft auszuüben.“

3. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Lehrprofil des Master-Studiengangs zeichnet sich durch einen hohen Anteil selbstständiger Arbeiten in Seminaren und praktischen Übungen aus. Es werden verschiedene Wahlpflichtmodule angeboten, durch die eine breite Ausbildung in allen oben genannten Fächern, aber auch eine fachliche Schwerpunktbildung möglich ist. Zu den vermittelten Schlüsselqualifikationen zählen die eigenständige Konzeption und Durchführung von wissenschaftlichen Studien und die Dokumentation und Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse in Wort und Schrift (insbesondere in englischer Sprache).“

4. § 6 Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Ein Modul erstreckt sich über ein oder zwei Semester.“

5. In § 6 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Problem“ durch das Wort „Thema“ ersetzt und der Satzteil „ein Teilgebiet der organismischen und evolutionären Biologie“ wird durch „ein Teilgebiet des Studienganges“ ersetzt.

6. § 7 Absatz 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

„(1) Die Module des ersten Studienjahres dienen der Zusammenführung früher erworbener Kenntnisse und der Vorbereitung auf eigenständige Projektarbeiten sowie dem Erlernen der Erarbeitung und Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse. Das erste Studienjahr umfasst fünf fachübergreifende Grundmodule (Pflicht) im Umfang von 30 LP:



- a. C1- Evolutionsforschung (5 LP)
- b. C2- Ökologie und Diversität (5 LP)
- c. C3- Artenkenntnis (10 LP)
- d. C4- Versuchsplanung und Analyse biologischer Daten (5 LP)
- e. C5- Großexkursion EES (5 LP)

Weiterhin sind Aufbaumodule (Wahlpflicht) im Gesamtumfang von 30 LP aus den Bereichen Evolution, Biodiversität, Morphologie, Entwicklungsbiologie, Paläobiologie, Phylogenie und Phylogenetik, Ökologie, Geobotanik und Populations- und Evolutionsgenetik innerhalb der ersten drei Semester zu wählen. Über das jeweils aktuelle Modulangebot informiert der Modulkatalog zum Master-Studiengang Evolution, Ecology and Systematics.

Weitere Module aus einem anderen biologischen oder geowissenschaftlichen Master-Studiengang können nach Prüfung durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden.

(2) Bereits im ersten Studienjahr kann im Sommersemester mit der Bearbeitung einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit in einem Projektmodul (30 LP) begonnen werden. Die Abfassung der Master-Arbeit erfolgt im vierten Semester (30 LP).“

7. In § 10 Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen, in Satz 3 werden die Worte „der Grund- und Aufbaumodule und“ gestrichen.
8. In § 11 Absatz 1 wird das Wort „Mentoren“ jeweils durch das Wort „Studienfachberater“ ersetzt.
9. In § 12 Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Rektor“ durch das Wort „Präsident“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2018 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2018/19 ihr Studium im Masterstudiengang Evolution, Ecology and Systematics aufnehmen.

Jena, 19. Februar 2018

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena